

## **Ortsgemeinde Heiligenroth**

in der Verbandsgemeinde Montabaur

# **Bebauungsplan „Niederfeld“**

## **Textfestsetzungen**

### **ENTWURF**

Bearbeitungsstand : September 2018

erstellt durch:

**Brüll & Löwenguth** – Ingenieurbüro  
Koblenzer Str. 32 – 56410 Montabaur  
Fon: 02602–93200 – Fax: 02602–932020  
Mail: [info@bruell-loewenguth.eu](mailto:info@bruell-loewenguth.eu)

## **B. Textliche Festsetzungen**

### **I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

#### **1. Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

##### **1.1 Allgemeines Wohngebiet – WA –**

1.1.1 Für das gesamte Plangebiet wird ein Allgemeines Wohngebiet – WA – im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.

1.1.2 Im allgemeinen Wohngebiet – WA – sind der Versorgung des Gebiets dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe allgemein zulässig.

1.1.3 Im allgemeinen Wohngebiet – WA – sind Betriebe für Schank- und Speisewirtschaften i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nach § 1 V BauNVO nicht zulässig.

1.1.4 Im allgemeinen Wohngebiet – WA – sind Anlagen für kirchliche, kulturelle soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr.3 BauNVO gemäß § 1 V BauNVO nicht zulässig.

1.1.5 Die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen werden nach § 1 Abs. 6 BauNVO insgesamt für den Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### **2. Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

##### **2.1 Grundflächenzahl**

(§ 16 Abs. 2, Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO)

2.1.1 Im allgemeinen Wohngebiet – WA – wird die Grundflächenzahl GRZ mit 0,3 festgelegt.

##### **2.2 Geschoßflächenzahl**

(§ 16 Abs. 2, Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 20 BauNVO)

2.2.1 Im allgemeinen Wohngebiet – WA – wird die Geschoßflächenzahl GFZ mit 0,6 festgelegt.

##### **2.3 Zahl der Vollgeschosse**

(§ 16 Abs. 2, Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 20 BauNVO)

Im Bebauungsplangebiet wird die Zahl der Vollgeschosse auf maximal zwei begrenzt.

## **2.4 Höhe der baulichen Anlagen**

(§ 16 Abs. 2, Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO)

- 2.4.1 Die Firsthöhe / Gebäudehöhe (Bezugspunkt ist die obere Dachbegrenzungslinie) wird auf 10,50 m, gemessen ab dem tiefsten Punkt des natürlichen Geländes – Schnittpunkt Außenwand / Urgelände – für Gebäude mit geneigtem Dach und einer Dachneigung zwischen 16° bis 45° festgesetzt.
- 2.4.2 Die Firsthöhe / Gebäudehöhe (Bezugspunkt ist die obere Dachbegrenzungslinie/Attika) wird auf 8,50 m, gemessen ab dem tiefsten Punkt des natürlichen Geländes – Schnittpunkt Außenwand / Urgelände – für Gebäude mit flachgeneigtem Dach/Flachdach und einer Dachneigung zwischen 0° bis 15° festgesetzt.
- 2.4.3 Überschreitungen der zulässigen Firsthöhe / Gebäudehöhe durch Kamine, Schornsteine und Antennen sind um bis zu 1,50 m zulässig. Die vorgenannten Anlagen dürfen selbst eine Höhe von bis zu 1,50 m, gemessen von ihrem höchstgelegenen Schnittpunkt mit der Dachhaut, aufweisen. Dies gilt auch für an die Außenwand angebauten Kamine / Schornsteine (§ 16 Abs. 6 BauNVO).
- 2.4.4 Überschreitungen der zulässigen Firsthöhe / Gebäudehöhe durch sonstige Dachaufbauten für haustechnische Anlagen, einschl. Photovoltaik- / Solaranlagen, sind bis zu 1,00 m zulässig. Die vorgenannten Anlagen dürfen selbst eine Höhe von bis zu 1,00 m, gemessen von ihrem höchstgelegenen Schnittpunkt mit der Dachhaut, aufweisen.

## **2.5 Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)

- 2.5.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig. Doppelhäuser sind planungsrechtlich Gebäude, deren Hälften jeweils auf einem selbstständigen Grundstück stehen.

## **2.6 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

- 2.6.1 Stellplätze und vollständig, d.h. allseitig offene Carports (überdachte Stellplätze) sind auch im Bereich der straßenseitigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wobei die vorderen Stützpfeiler einen Mindestabstand von 1,00 m zu der Straßenbegrenzungslinie / Grundstücksgrenze einhalten müssen.
- 2.6.2 Garagen, nicht vollständig offene Carports sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 2.6.3 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang von Verkehrsflächen (Straßen) sind – mit Ausnahme der unter Ziffer 2.6.1 genannten baulichen Anlagen sowie Zufahrten, Zuwegungen, Stützmauern und Einfriedungen - von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- 2.6.4 Der Mindestabstand vor Garagentoren, Schranken und anderen, die freie Zufahrt zu Garagen zeitweilig hindernden Einrichtungen, nicht vollständig offenen Carports und Nebenanlagen zu öffentlichen Verkehrsflächen muss 5,00 m betragen.

## **2.7 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

- 2.7.1 In Wohngebäuden als Einzelhaus sind jeweils maximal zwei Wohnungen, in Wohngebäuden als Doppelhaushälfte jeweils eine Wohnung zulässig.

## **2.8 Aufschüttungen und Abgrabungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Straßenflächen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind in dem in der Planurkunde dargestellten räumlichen Umfang auf den angrenzenden Privatgrundstücken zu dulden.

## **2.9 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**SM 1:** Durchführung der Arbeiten außerhalb der Brutkernzeit (d.h. nicht zwischen dem 01.03 und 15.08), unumgängliche Rodungen erfolgen vorab im Winterhalbjahr (01.10. Bis 28./29.02).

**SM 2** Während der Bauphase sind die randlich angrenzenden, außerhalb des Plangebietes gelegenen älteren Gehölze entsprechend der DIN-Vorschrift 18920 zu schützen. Zusätzlich sind die angrenzenden, außerhalb des Plangebietes gelegenen, Vegetationsflächen zu deren Schutz mit einem **Flutterband** abzuführen.

**SM 3:** Die außerhalb des Plangebietes liegenden Vegetationsflächen dürfen während der Bebauung nicht – auch nicht zur Zwischenlagerung der Baustelleneinrichtung, der Baumaterialien usw. – in Anspruch genommen werden.

**SM 4** Für Bodenarbeiten sind die DIN 18300 aus den bautechnischen Erdarbeiten (getrennter Abtrag von Ober- und Unterboden) sowie die DIN 18915 und 19731 aus den vegetationstechnischen Erdarbeiten (getrennter Abtrag, Bearbeitung und Umlagerung von Ober- und Unterboden) zu beachten. Die Flächen für die Bodenlagerung sind vorab der Kreisverwaltung anzuzeigen und in der Örtlichkeit einzuhalten, um empfindliche Flächen zu schonen.

**SM 5:** Im Nahbereich des Bachs (20 m Schutzstreifen) sind Baggermatratzen) o.ä. zum Schutz der Flächen einzusetzen.

**SM 6:** Ab dem Regenrückhaltebecken – Beginn des eingetragenen Geh-, Fahr – und Leitungsrechtes – ist der vorhandene Weg bzw. die im Gelände erkennbare Fahrspur als Wiesenweg künftig zu erhalten und auf eine zusätzliche Befestigung zum Schutz der angrenzenden Flächen - insbesondere des Einzelfelds mit begleitender Vegetation - zu verzichten. Für den Leitungsbau sind die Schutzmaßnahmen SM 2-4 zwingend zu beachten.

## **2.10 Pflanzbindungen und Pflanzpflichten (§ 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB)**

### **AM 1: Schaffung einer Kombination aus Extensivgrünland (Extensivrasen) mit Strauchstruktur**

Das als Erdbecken mit Dauergrünland errichtete Regenrückhaltebecken ist auf den Außenböschungen mit einer mehrreihigen Strauchhecke (bereichsweise auch als Gruppe s. Ausführungsplanung) aus standorttypischen, heimischen Gehölzen (s. Pflanzschema im Anhang) einzugrünen und dauerhaft zu erhalten. Soweit ein Zaun erforderlich ist, ist dieser landschaftstypisch vorzunehmen und mit einem Abstand von mindestens 10 cm zum anstehenden Gelände vorzusehen (Gewährleistung der Mobilität von Kleintieren).

### **AM 2: Schaffung von linearen Gehölzstrukturen**

Die Öffentliche Grünfläche ist als Rasenfläche herzurichten und mit einer mehrreihigen Baum- und Strauchhecke - als lineares Element – aus standorttypischen, heimischen Gehölzen (s. Pflanzschema im Anhang) einzugrünen und dauerhaft zu erhalten. Soweit ein Zaun erforderlich ist, ist dieser landschaftstypisch vorzunehmen und mit einem Abstand von mindestens 10 cm zum anstehenden Gelände vorzusehen (Gewährleistung der Mobilität von Kleintieren).

## **II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 6 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

### **1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 6 LBauO)

#### **1.1 Dachform und Dachneigung**

(§ 88 Abs. Nr. 1 LBauO)

1.1.1 In dem Plangebiet sind alle Dachformen mit Dachneigungen von 0° bis maximal 45° zulässig.

1.1.2 Bei einer Dachneigung von mehr als 30° kann die Dachfläche durch Dachaufbauten, Gauben und Zwerchhäuser gegliedert werden. Dabei ist von der Hauskante ein Abstand von jeweils mindestens 1,0 m einzuhalten.

1.1.3 Die Breite von Dachgauben darf in der Summe der Einzelbreiten nicht mehr als 60 % der zugehörigen Gebäudelänge betragen. Mehrere Gauben auf einer Dachfläche müssen in gleicher Höhe angeordnet werden.

#### **1.2 Einfriedungen**

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

##### **1.2.1 Straßenseitige Einfriedungen**

Blickdichte Einfriedungen - auch Hecken – sind entlang der Erschließungsstraßen bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m zulässig. Blickdichte Einfriedungen – auch Hecken – sind auf den ersten 5 m entlang den seitlichen Grundstücksgrenzen und in einer Tiefe von bis zu 5 m entlang der Zufahrten zu Garagen, Carports und Stellplätzen bzw. an Stellplätzen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m zulässig. Durchsichtige, nicht blickdichte Einfriedungen – auch keine Hecken - sind entlang der Erschließungsstraßen und in einer Tiefe von bis zu 5 m entlang der Zufahrten zu Garagen, Carports und Stellplätzen bzw. an Stellplätzen nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,80 m zulässig.

##### **1.2.2 Einfriedungen an den übrigen Grundstücksgrenzen**

Blickdichte Einfriedungen - auch Hecken – sind an den nicht straßenseitigen Grundstücksgrenzen nur bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Mauern sind nur bis zu einer Höhe von maximal 0.80 m statthaft.

##### **1.2.3 Einfriedungen auf Stützmauern**

Blickdichte Einfriedungen auf Stützmauern sind nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe (Stützmauer und Einfriedung) von 2 m zulässig.

Durchsichtige, nicht blickdichte Einfriedungen – auch keine Hecken – sind auf Stützmauern nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,80 m zulässig.

#### 1.2.4 **Bezugspunkte**

Die Höhe der Einfriedungen, Mauern bzw. der Stützmauer mit aufgesetzten Einfriedungen an den Nachbargrenzen wird jeweils gemessen vom natürlichen Gelände an der Stützmauer/Einfriedung.

Bei straßenseitigen Einfriedungen ist der Bezugspunkt die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

#### 1.2.5 **Nachbarrecht**

Die unter Ziffern 1.2.1 - 1.2.4 getroffenen Regelungen entbinden nicht von den Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung (Grenzabstände für Pflanzen, §§ 44 ff. ).

### 1.3 **Abgrabungen / Stützmauern** (§ 88 Abs. 1 LBauO)

1.3.1 Abgrabungen des Geländes sind nur bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig. Aufschüttungen sind nur bis max. 1,50 m zulässig.

1.3.2 Stützmauern zur Abfangung von Höhendifferenzen sind bei Geländeabtrag bis zu einer Höhe von max. 2,00 m und bei Geländeauftrag bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

1.3.3 Stützmauern angrenzend an die öffentlichen Straßenverkehrsflächen und bis zu einer Tiefe von 5,0 m entlang der an die Erschließungsstraße stoßenden seitlichen Grundstücksgrenzen (nicht überbaubare Flächen) sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Bei Bedarf muss eine Staffelung in Höhe und Lage erfolgen.

1.3.4 Der untere Bezugspunkt für die Höhe der Aufschüttungen / Abgrabungen ist die natürliche Geländeoberfläche.

### 1.4 **Zahl der notwendigen Stellplätze** (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO i.V.m. § 47 LBauO)

1.4.1 Es gilt die Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Heiligenroth in der jeweils geltenden Fassung.

### 1.5 **Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke** (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

1.5.1 Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt besonders für Böschungsf Flächen im Abtrag- und Aufschüttungsbereichen.

1.5.2 Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen dauerhaft genutzt werden.

1.5.3 Die Anlage von vegetationsfreien Außenanlagen, z.B. Steinschüttungen u.ä., wird auf maximal 10 % der Grundstücksfläche beschränkt.

### **III. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**

1. GFL-1:  
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Verbandsgemeindewerke Montabaur mit einer Breite von 4,00 m.

2. GFL-2:  
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Energieversorgung Mittelrhein AG, Koblenz, die berechtigt ist, in einem Grundstücksstreifen von 1,0 m Breite elektrische Leitungen und Signalanlagen mit Zubehör zu verlegen, zu betreiben und das Grundstück für Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten in Anspruch zu nehmen, zu betreten und zu befahren.

In dem Grundstücksstreifen dürfen Bäume und Sträucher nicht angepflanzt werden. Leitungsgefährdende Arbeiten und Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Im Übrigen darf die Nutzung des Grundstücksstreifens die Betriebssicherheit der Anlagen nicht beeinträchtigen.

3. GFL-3:  
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gasversorgung Westerwald GmbH, Höhr-Grenzhausen, die berechtigt ist, in einem das Grundstück teilweise tangierenden Schutzstreifen von 2,0 m Breite Gasleitungen und Signalanlagen mit Zubehör zu verlegen, zu betreiben und das Grundstück für Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten in Anspruch zu nehmen, zu betreten und zu befahren.

In dem Grundstücksstreifen dürfen Bäume und Sträucher nicht angepflanzt werden. Leitungsgefährdende Arbeiten und Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Im Übrigen darf die Nutzung des Grundstücksstreifens die Betriebssicherheit der Anlage nicht beeinträchtigen.

### **5. Schutzstreifen der oberirdischen 20-kV-Freileitung**

In dem 15 m breiten Schutzstreifen, beiderseits der Leitungsachse 7,5 m, ist die Errichtung von Bauwerken Allgemein nicht zulässig; im Besonderen ist für jede Baumaßnahme die Zustimmung der Energieversorgung Mittelrhein AG erforderlich. Im Schutzstreifen dürfen Bäume und Sträucher die Anlagen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernen und Kurzhalten des die Leitung gefährdenden Baumbewuchses sind zulässig, auch soweit er in den Schutzstreifen hineinragt. Anlagengefährdende Arbeiten u. Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Im Übrigen darf die Nutzung der Grundstücke die Betriebssicherheit der Anlagen nicht beeinträchtigen.



#### **IV. Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“**

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ für die Grundstücke Flur 19 Parzelle 1610/2, Flur 4, Parzellen 85/4 und 87/4 werden aufgehoben und in vollem Umfang durch die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes „Niederfeld“ ersetzt.

#### **V. Hinweise**

##### **1. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz**

In dem eingetragenen Schutzstreifen der 20 kV-Freileitung ist die Errichtung von Bauwerken im Allgemeinen nicht möglich. Ausnahmen können vorbehaltlich der Zustimmung der ENM zugelassen werden, wenn die in den VDE-Bestimmungen geforderten Mindestsicherheitsabstände zwischen den Leiterseilen und dem geplanten Gebäude eingehalten werden. Um dies sicherzustellen ist es notwendig, dass sich der jeweilige Bauherr in der Planungsphase des Gebäudes mit der ENM abstimmt. Im Bereich der 20 KV-Freileitung und des dazugehörige Schutzstreifen – siehe Planeintrag – dürfen nur niedrig wachsende Gehölzen gepflanzt werden, die den Bestand und die Betriebssicherheit der Netzanlage nicht beeinträchtigen.

##### **2. Landesamt für Geologie und Bergbau / Bodendenkmäler / Felddrainagen**

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 17 DSchG) unverzüglich gemeldet werden. Teilbereiche des Plangebietes wurden in der Vergangenheit drainiert. Es können bei den Erd- und Bauarbeiten kreuzenden Drainageleitungen / Drainageschlitze, zum Teil nach wasserführend, angetroffen werden. Dieser Drainage können an den Regenwasserkanal angeschlossen werden. Zum Schutz einer möglichen Gebäudeunterkellerung sind geeignete Abdichtungen z.B. „Weise Wanne“ vorzusehen.

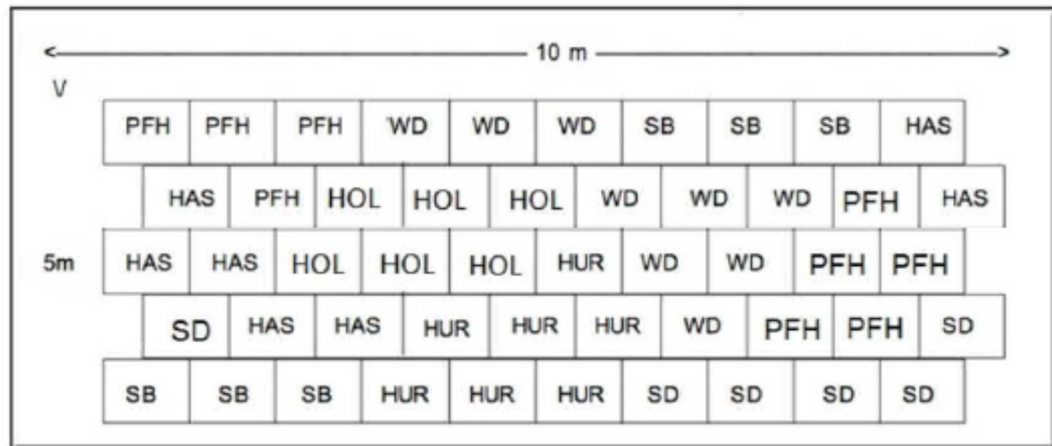
##### **3. Deutsche Telekom**

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase Änderungen der Kabelführung ergeben, sind die erforderlichen Planungsschritte frühzeitig mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz oder St. Foy-Straße 35 – 39, 65549 Limburg abzustimmen. In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationsleitungen vorzusehen.

## Anlage Pflanzschematas

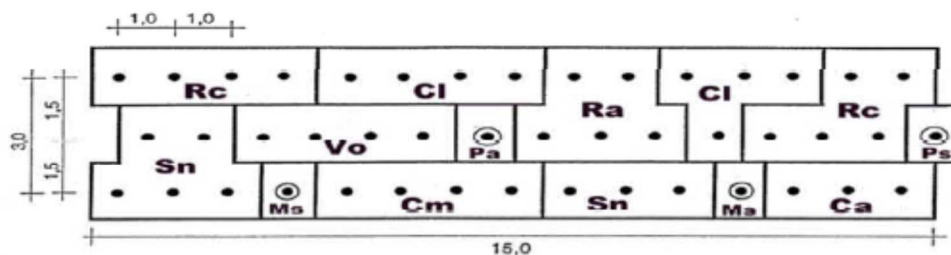
### Beispielhaftes Pflanzschema für 5-reihige Strauchhecke

(Anzahl der Arten/10 m mit Pflanzqualitäten)



7 HAS	Hasel ( <i>Corylus avellana</i> )	verpfl. Str. 4 Tr., o.B. 60/100
6 HOL	Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )	verpfl. Str. 3 Tr., o.B. 60/100
7 HUR	Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )	verpfl. Str. 3 Tr., o.B. 60/100
9 PFH	Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europaea</i> )	verpfl. Str. 3 Tr., o.B. 60/100
6 SB	Wolliger Schneeball ( <i>Viburnum lantana</i> )	verpfl. Str. 4 Tr., o.B. 60/100
6 SD	Schlehdom ( <i>Prunus spinosa</i> )	verpfl. Str. 4 Tr., o.B. 60/100
9 WD	Eingr.Weißdom ( <i>Crataegus mongyna</i> )	verpfl. Str. 3 Tr., o.B. 60/100

### Beispielhaftes Pflanzschema für dreireihige Hecke



Anzahl der Arten/15 m mit Pflanzqualitäten

2 Ms	<i>Malus sylvestris</i> (Holz-Apfel)	H 3 m v m D B
1 Pa	<i>Prunus avium</i> (Vogel-Kirsche)	H 3 m v m D B
1 Ps	<i>Pyrus pyraeaster</i> (Wild-Birne)	H 3 m v m D B
3 Ca	<i>Corylus avellana</i> (Hasel)	verpfl. Str. 4 Tr., o.B. 60/100
4 Cm	<i>Cornus mas</i> (Kornelkirsche)	verpfl. Str. 4 Tr., o.B. 60/100
8 Cl	<i>Crataegus laevigata</i> (Zweiggriffeliger Weißdom)	verpfl. Str. 3 Tr., o.B. 60/100
5 Ra	<i>Rosa arvensis</i> (Feld-Rose)	verpfl. Str. 3 Tr., o.B. 60/100
9 Rc	<i>Rosa canina</i> (Hundsrose)	verpfl. Str. 3 Tr., o.B. 60/100
8 Sn	<i>Sambucus nigra</i> (Schwarzer Holunder)	verpfl. Str. 3 Tr., o.B. 60/100
4 Vo	<i>Viburnum opulus</i> (Gewöhnlicher Schneeball)	verpfl. Str. 4 Tr., o.B. 60/100